

BLINDENGELD UND TAUBBLINDENGELD IN HESSEN

Informationen für blinde, sehbehinderte und taubblinde Menschen

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Fachbereich Überregionale Leistungen

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0

Text

Fachbereich Überregionale Leistungen
Blinden- und Gehörlosenhilfe

Redaktion

Daniela Schindewolf, Elke Bockhorst

Gestaltung

Heiko Horn

Druck

Druckerei des LWV Hessen

Stand

Januar 2024

Internet

www.lwv-hessen.de

WAS IST BLINDENGELD UND TAUBBLINDENGELD?

Blindengeld und Taubblindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) sind **einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen**, die der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Auftrag des Landes Hessen auf Antrag blinden Menschen, Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung oder taubblinden Menschen bewilligt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral für Hessen durch den

**LWV Hessen
Blinden- und Gehörlosenhilfe
Kölnische Straße 30
34117 Kassel**

Die Leistungen sind monatlich im Voraus bewilligte Geldleistungen, die es den blinden, hochgradig sehbehinderten und taubblinden Menschen ermöglichen sollen, trotz ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen am täglichen Leben teilzunehmen. Seh- und hörbedingte Mehraufwendungen sollen mit der pauschalierten Leistung abgedeckt werden. In Frage kommen z. B. Kosten für Begleitpersonen oder für Personen, die im Rahmen der Behinderung behilflich sind, erhöhter Fahrtkostenbedarf (Taxi), Kosten für den Zugang zu Medien u. ä..

WER HAT EINEN ANSPRUCH AUF BLINDENGELD ODER TAUBBLINDENGELD?

Anspruch auf Leistungen nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz haben Menschen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Land Hessen ist. Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, haben nach § 9 Abs. 1 AsylbLG keinen Anspruch auf Sozialhilfe und auf Leistungen nach vergleichbaren Landesgesetzen. Sie können daher keine Leistungen nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz erhalten.

Nach dem Landesblindengeldgesetz wird zwischen den Personengruppen der blinden Menschen, der hochgradig sehbehinderten Menschen und der taubblinden Menschen unterschieden.

WER IST BLIND ODER HOCHGRADIG SEHBEHINDERT?

Als blind gelten Menschen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 2 % (=0,02) beträgt.

Als hochgradig sehbehindert definiert das Gesetz Menschen, die auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % (=0,05) besitzen.

Eine Gleichstellung mit diesen Personenkreisen sieht das LBliGG dann vor, wenn besondere Beeinträchtigungen vorliegen. Hierzu zählen vor allem Gesichtsfeldeinschränkungen, die mit speziellen, kinetisch manuell und der Prüfmarke III/4e erstellten Gesichtsfeldaufzeichnungen nachgewiesen werden müssen.

WER IST TAUBBLIND?

Als taubblind gelten Menschen, die wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Schwerbehinderung von 70 und des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.

WIE ERFOLGT DER NACHWEIS DER MEDIZINISCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Der Nachweis einer **Blindheit** im Sinne des Hessischen Landesblindengeldgesetzes erfolgt entweder durch Vorlage von Kopien eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ oder durch Vorlage einer aktuellen, vom behandelnden Augenarzt oder von der behandelnden Augenärztin ausgestellten formgebundenen augenfachärztlichen Bescheinigung und ggf. aktuellen Gesichtsfeldaufzeichnungen.

Für den Nachweis einer **hochgradigen Sehbehinderung** sind immer eine aktuell ausgestellte formgebundene augenfachärztliche Bescheinigung und ggf. aktuelle Gesichtsfeldaufzeichnungen einzureichen.

Die formgebundene augenfachärztliche Bescheinigung kann entweder telefonisch unter der Telefon-Nr. 0561 1004 - 0 angefordert oder im Formularfinder auf der Internetseite des LWV Hessen unter www.lwv-hessen.de unter dem Punkt Blindengeld heruntergeladen werden.

Die ggf. in der Augenarztpraxis entstehenden Kosten für die Ausstellung einer formgebundenen augenfachärztlichen Bescheinigung können im Antragsverfahren nicht vom LWV Hessen erstattet werden - sind also vom Antragsteller oder der Antragstellerin selbst zu tragen. Daher sollte vor der Ausstellung der Bescheinigung mit dem Augenarzt oder der Augenärztin in einem Gespräch geklärt werden, ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Bewilligung von Blindengeld vorliegen.

Zum Nachweis der **Taubblindheit** sind mit dem Antrag Kopien des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „TBl“ und eine Kopie des letzten Bescheides des Versorgungsamtes über die anerkannten Schwerbehinderungen vorzulegen.

AN WEN IST DER ANTRAG ZU RICHTEN?

Der Antrag ist zu richten an den

**LWV Hessen
Blinden- und Gehörlosenhilfe
Kölnische Str. 30
34117 Kassel**

Der Beginn einer möglichen Leistungsbewilligung ist von dem Zeitpunkt abhängig, an dem der Antrag und der Nachweis über die medizinischen Voraussetzungen beim LWV Hessen erstmalig eingehen.

IN WELCHER HÖHE WIRD BLINDENGELD/TAUBBLINDENGELD BEWILLIGT?

Die Höhe des Blindengeldes für **blinde Menschen** beträgt 86 % der Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII). Das sind zurzeit monatlich **723,92 EURO**.

Volljährige, blinde Menschen können den Differenzbetrag zur Blindenhilfe nach dem SGB XII bis zu einer Höhe von mtl. 117,85 EUR zusätzlich als Aufstockungsleistung nach § 72 SGB XII beantragen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistung.

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten 30 % des vorgenannten Betrages, also zurzeit monatlich **217,18 EURO**.

Kinder und Jugendliche erhalten aufgrund ihres Alters niedrigere Blindengeldbeträge. Das **Taubblindengeld** beträgt das Doppelte des Blindengeldes für blinde Menschen. Das sind zurzeit monatlich **1.447,84 EURO**. Die Höhe des Taubblindengeldes ist bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen identisch.

BESTEHT BEI AUFENTHALT IN EINER EINRICHTUNG EIN ANDERER LEISTUNGSANSPRUCH?

Innerhalb von Einrichtungen (Krankenhaus, Heim, Schülerinternat usw.) besteht ein geringerer Leistungsanspruch, wenn ein öffentlicher Leistungsträger oder eine Kranken-/Pflegekasse ganz oder teilweise die Kosten in der Einrichtung trägt.

Die gekürzte Leistung wird nur gezahlt, wenn sie auch zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen eingesetzt werden kann.

WELCHE ANDEREN LEISTUNGEN SIND AUF DAS BLINDEN- GELD/TAUBBLINDENGELD ANZURECHNEN?

Nach § 5 LBliGG müssen andere Leistungen ganz oder teilweise angerechnet werden, die wegen der Seh- und Hörbehinderung bereits von einer anderen Stelle erbracht werden:

- **Häusliche Pflegeleistungen von der Pflegekasse**
Pflegeleistungen der häuslichen Pflege sind differenziert nach Pflegegraden anteilig anzurechnen.
Bei blinden Menschen und taubblinden Menschen sind dies bei Pflegegrad 2 mtl. 152,72 EUR und bei den Pflegegraden 3 bis 5 mtl. 189,09 EURO.
Bei hochgradig sehbehinderten Menschen beläuft sich der Anrechnungsbetrag bei Pflegegrad 2 auf mtl. 45,82 EUR und bei den Pflegegraden 3 bis 5 auf mtl. 56,73 EUR.
- **Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
Ist die Behinderung ganz oder teilweise durch eine Kriegs- oder Wehrdienstschädigung eingetreten oder Folge einer staatlichen Impfmaßnahme oder eines Verbrechens, so besteht ein Anspruch auf Bewilligung einer Pflegezulage nach dem BVG. In diesem Fall muss ein Antrag beim jeweiligen Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt) gestellt werden. Diese Pflegezulage wäre auf die vom LWV Hessen beantragte Leistung in voller Höhe anzurechnen.
- **Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII durch die Berufsgenossenschaft**
Ist bei der Beantragung von Blindengeld die Sehbehinderung ganz oder teilweise Folge eines Berufsunfalls oder einer Berufserkrankung, so ist die Berufsgenossenschaft nach § 44 Abs. 2 SGB VII verpflichtet zu prüfen, ob von dort ein Pflegegeld gezahlt wird. Ein solches Pflegegeld wäre in voller Höhe auf die beantragte Leistung anzurechnen.
- **Pflegegeld nach § 64 a SGB XII vom Sozialamt**
Wird vom Sozialamt ein Pflegegeld nach § 64 a SGB XII gezahlt, so sind die Blindengeld- oder Taubblindengeldleistungen nach § 63 b SGB XII mit 70 % auf das Pflegegeld anzurechnen. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung des Pflegegeldes durch das Sozialamt. Das Blindengeld wird voll ausgezahlt.

WAS ÄNDERT SICH BEI AUFNAHME IN EINER EINRICHTUNG?

Bei einer längeren oder dauerhaften Aufnahme in eine Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Pflegeheim, Schülerinternat) ist der Leistungsanspruch ab dem dritten Monat des Aufenthaltes in der Einrichtung zu kürzen, wenn gleichzeitig ein öffentlicher Leistungsträger (Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ganz oder teilweise die Kosten in der Einrichtung trägt.

Bei blinden und taubblinden Menschen erfolgt eine Kürzung auf 50 % der vollen Leistung. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten innerhalb von Einrichtungen 10 % des vollen Blindengeldes.

Die gekürzten Leistungen werden darüber hinaus nur dann weiter gezahlt, wenn in der Einrichtung weiterhin durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingte Mehraufwendungen anfallen.

Hochgradig sehbehinderte Menschen haben innerhalb von Einrichtungen einen Anspruch auf die Bewilligung eines Barbetrags (Taschengeld) vom jeweiligen Sozialhilfeträger der Heimkosten. Blinde und taubblinde Menschen haben einen solchen Barbetragsanspruch nicht.

HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen zum Blindengeld oder Taubblindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz haben, stehen Ihnen die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Blinden- und Gehörlosenhilfe beim LWV Hessen, Kölnische Straße 30, 34117 Kassel gerne persönlich vor Ort oder telefonisch unter der Rufnummer 0561 1004 - 0 zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls im Internet unter www.lwv-hessen.de.

Der **Landeswohlfahrtsverband Hessen** wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.